

Statuten der Hülfskasse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **8 (1888-1889)**

PDF erstellt am: **20.04.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der Hilfskasse.

§ 1. Durch Beschluss der Jahresversammlung vom 25. Mai 1886 hat der Verein schweizerischer Armenerzieher eine Hilfskasse gegründet mit dem Zwecke, seinen aktiven und ehemaligen Mitgliedern in Nothfällen Hilfe zu leisten.

§ 2. Die Kasse wird erhalten:

- a) Durch die obligatorischen Jahresbeiträge der aktiven Vereinsmitglieder, deren Höhe jeweilen die Jahresversammlung feststellt;
- b) Durch freiwillige Beiträge der Anstalten, an welchen die aktiven Mitglieder arbeiten;
- c) Durch Geschenke und Legate, welche zu kapitalisiren sind und nur im Zinse zur Verwendung kommen dürfen.

§ 3. Als Fälle, in welchen die Kasse in Wirksamkeit zu treten hat, werden folgende in Aussicht genommen:

- a) Erkrankung eines Anstaltsvorstehers (resp. Vorsteherin) oder Hilfslehrers (resp. Lehrerin), welche besondere Kurkosten oder den Rücktritt vom Amte zur Folge hat;
- b) Bedrängte Lage aus dem Amte geschiedener Mitglieder, deren Wittwen oder unerzogene Kinder;
- c) Unvermögen aktiver oder ehemaliger Mitglieder, Verpflichtungen selbst zu erfüllen, welche sie vor oder während ihrer Mitgliedschaft gegenüber Alters-, Kranken- oder Sterbekassen übernommen haben;
- d) Ausserordentliche Kosten für Berufsbildung von Kindern aktiver oder ehemaliger Armenerzieher;
- e) Nicht vorzusehende Nothfälle.

§ 4. Die Unterstützungen richten sich nach dem jeweiligen Stande der Kasse; das Anspruchsrecht erwächst für jedes Mitglied, nachdem dasselbe zwei Jahresbeiträge einbezahlt hat.

§ 5. Die Kasse wird verwaltet durch eine Kommission, welche vom Verein gewählt wird; dieselbe besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor, Aktuar und einem Beisitzer.

Der Verein bestellt ferner aus seiner Mitte zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt für Alle zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Baarauslagen in Sachen der Hilfskassen werden vergütet; im Uebrigen haben die Verrichtungen des Vorstandes unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6. Die Kommission versammelt sich nach Bedürfniss auf Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens ein Mal für folgende Geschäfte:

- a) Behandlung der eingegangenen schriftlichen Gesuche, worüber sie endgültig beschliesst (in Nothfällen ist die Kommission berechtigt, auch ohne Gesuch Hülfe zu leisten);
- b) Plazirung der Gelder auf bezügliche Anträge des Quästors;
- c) Rechnung und Bericht an die Jahresversammlung des Vereins. Ueber ihre Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7. Der Quästor besorgt das ganze Rechnungswesen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben ein genaues Kassabuch. Er hat eine dem Bestande der Kasse angemessene Kaution zu leisten, deren Betrag vom Vereine bestimmt wird.

Der Rechnungsabschluss findet je auf den 30. April statt.

§ 8. Ueber Aufhebung der Kasse und Verwendung des Fonds beschliesst der Verein durch $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

Im Falle der Liquidation darf das gesammte Vermögen nur für möglichst verwandte Zwecke der Armenerziehung bestimmt werden.

§ 9. Diese Statuten treten durch Genehmigung der Vereinsversammlung in Kraft.

Dieselben können jederzeit durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder abgeändert werden.
